

# Positionspapier

AK I »Arbeit, Soziales und Gesundheit«,  
mitberatend AK IV »Bildung, Wissen und Kultur«

Fraktionsbeschluss vom 23. März 2021, verantwortlich: **Jessica Tatti**, AG Arbeit

**DIE LINKE.**  
I M B U N D E S T A G

## Corona-Elterngeld einführen

### Entlastung berufstätiger Eltern in der Corona-Krise

Die Corona-Krise und die damit verbundenen Kita- und Schulschließungen bringen **erhebliche Belastungen für Familien** mit sich, die **Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung** unter einen Hut bringen müssen. Dies führt zu einer Retraditionalisierung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die zusätzliche Betreuung wird mehrheitlich von Frauen getragen, die teilweise Arbeitszeit reduzieren und mit Einkommenseinbußen und Karriereeinschnitten zu rechnen haben.

#### **Die Bundesregierung hat deshalb folgende Regelungen geschaffen:**

Die Zahl der Kinderkrankentage pro Elternteil wird rückwirkend zum 5. Januar von 10 auf 20 verdoppelt. Alleinerziehende erhalten 40 statt der üblichen 20 Tage. Der Anspruch gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas und Schulen pandemiebedingt geschlossen sind oder die Betreuung eingeschränkt ist. Die Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung sollen refinanziert werden durch die Zahlung des bereits zuvor beschlossenen ergänzenden Bundeszuschusses von 300 Millionen Euro in den Gesundheitsfonds zum 1. April 2021.

Außerdem haben Erwerbstätige mit Kindern einen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 und 1a IfSchG), dieser ist nachrangig gegenüber den Kindergeldtagen.

#### **Bewertung:**

Die nun geltenden zusätzlichen Kinderkrankentage sind systemfremd. Was ist etwa, wenn ein Kind tatsächlich im Laufe des Jahres einmal krank wird und die Kinderkrankentage schon wegen Kita- und Schulschließungen aufgebraucht sind? Sie reichen in der Summe voraussichtlich nicht aus. Zudem gelten sie nicht für viele Selbstständige und privat Versicherte. Sie ermöglichen auch keine flexiblen Teilzeitmodelle.

Der Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz wiederum ist sehr restriktiv: So zählt Homeoffice weitgehend als verfügbare Betreuungszeit und Notbetreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Außerdem beträgt die Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG 67 % und endet nach 10 bzw. 20 Wochen komplett. Der

maximale Entschädigungsbetrag ist auf 2.016 Euro begrenzt. Flexible Teilzeitmodelle sind ebenfalls nicht möglich. Die Zuständigkeit liegt auf Länderebene.

Die Regelungen sind weder ausreichend, noch logisch, noch gerecht.

Es darf auch nicht sein, dass Eltern ihren Urlaub zur coronabedingt erzwungenen Betreuung heranziehen müssen. Der Urlaubsanspruch ist ein Schutzgesetz und dient dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Überlastung. Die **Finanzierung von Arbeitszeitreduzierungen durch coronabedingte Betreuungsmehraufwände ist vorrangig Aufgabe des Sozialstaates**, denn weder Beschäftigte noch ihre Arbeitgeber sind für die Schließungen verantwortlich.

#### **Deshalb hat die Fraktion DIE LINKE folgenden Vorschlag,**

der für Teilzeit- und Vollzeitarbeitende anwendbar ist und je nach individueller Situation ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden kann. Auch kann durch Abstellen auf die Betreuungszeit dieselbe Regelung für gemeinsam bzw. getrennt sowie allein Erziehende getroffen werden.

### **1. Rechtsanspruch auf Stundenreduktion:**

Ziel ist es, dass für die Kinderbetreuung ausreichend Betreuungszeit (während der eigentlichen Arbeitszeit von 40h) vorhanden ist.

Daher muss für Kinder unter 14 Jahren stets eine Betreuungsperson anwesend sein können (40h). Arbeitet eine Betreuungsperson im Homeoffice, gehen wir davon aus, dass für Kinder zwischen 8 und 14 Jahren die halbe Betreuungszeit (20h) ausreicht. Homeoffice in Vollzeit ist nicht parallel zur Betreuung zumutbar.

Um auszurechnen, um wie viele Stunden die Arbeitszeit reduziert werden kann, ist die tatsächliche Arbeitszeit der ggf. zwei betreuenden Elternteile zusammenzurechnen. Für die Differenz zu den 40h bzw. 20h notwendiger Betreuungszeit besteht ein Recht auf Stundenreduktion. Arbeitet ein betreuendes Elternteil in Teilzeit, reduziert sich die mögliche Stundenreduktion entsprechend.

	Kind(er) unter 8	Kind(er) >8 <14 ohne Homeoffice	Kind(er) >8 <14 mit Homeoffice
<b>Notwendige Betreuungszeit während der eigentlichen Arbeitszeit</b>	40 h	40 h	20 h
<b>2 Vollzeit arbeitende Elternteile (80h)</b>	insg. - 40h möglich	insg. - 40h möglich	insg. - 20h möglich
<b>2 arbeitende Elternteile à insg. 70h</b>	insg. - 30h möglich	insg. - 30h möglich	insg. - 10h möglich
<b>Alleinerziehend à 30 h</b>	- 30h möglich	- 30h möglich	- 10h möglich
<b>1 Elternteil Vollzeit (40h), 1 arbeitet nicht</b>	Keine Reduktion möglich	Keine Reduktion möglich	Keine Reduktion möglich

Den Betreuungspersonen steht frei, je nach individueller Situation geringere Reduzierungen in Anspruch zu nehmen.

Bei gemeinsam erziehenden Elternteilen soll die Betreuungsentlastungszeit **möglichst paritätisch geteilt** werden.

Die Regelung für allein Erziehende gilt auch für quasi Alleinerziehende, etwa wenn die Betreuung dem einen Elternteil wegen Krankheit, Behinderung, Pflege Angehöriger oder Schule und Studium nicht zugemutet werden kann. Getrennt Erziehende sollen, wenn nicht beidseitig anders gewünscht, an den ursprünglich vereinbarten Betreuungs-Wochentagen ihre Stunden entsprechend reduzieren können.

## 2. Lohnersatzleistung

Entsprechend der von der Fraktion DIE LINKE geforderten Regelungen für das Kurzarbeitergeld (u.a. BT-Drs. 19/18146) sollen Eltern in abhängiger Beschäftigung Anspruch auf eine Lohnersatzleistung, das »Corona-Elterngeld«, in Höhe von **90 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts** erhalten. **Bei Nettoentgelten von bis zu 1.200 Euro wird die Differenz zum ursprünglichen Nettolohn zu 100 Prozent erstattet.** Dafür muss der Arbeitgeber die Betreuungsentlastungszeit bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) anzeigen, diese erstattet dem Arbeitgeber die Kosten (inkl. abgeführter Sozialversicherungsbeiträge). **Die BA erhält die Gesamtkosten (inkl. Verwaltungskosten) über einen Bundeszuschuss zurück.**

Für Selbstständige sollen während der Betreuungsreduktion Leistungen entsprechend der von DER LINKEN geforderten Corona-Wirtschafts- und Überbrückungshilfen (BT-Drs. 19/23939) gewährt werden. Dies beinhaltet u.a. einen **fiktiven Unternehmer\*innenlohn in Höhe von bis zu 1.200 Euro** sowie Kompensationen für die Betriebskosten. Auch diese Leistung wird vom Bund finanziert und soll verwaltungstechnisch über die BA abgewickelt werden.

Durch Aufgabenzuwachs für die BA ist das Personal kurzfristig aufzustocken.

Eltern, die das Corona-Elterngeld beziehen, sind für die Dauer des Bezugs vor betriebsbedingten Kündigungen geschützt.